



Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
+41 31 633 43 60
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch

Merkblatt: Einzelunternehmen

Wer ein Einzelunternehmen betreibt, trägt das unternehmerische Risiko alleine. Die Inhaberin bzw. der Inhaber haftet mit ihrem bzw. seinem gesamten Vermögen unbeschränkt für die Schulden. Wenn das Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen ist, untersteht die Inhaberin bzw. der Inhaber der Betreibung auf Konkurs (auch noch bis 6 Monate nach der Löschung im Handelsregister). Dies erhöht die Kreditwürdigkeit gegenüber Vertragspartnern und Banken. Die Eintragung im Handelsregister vermittelt dem Einzelunternehmen auch Publizität und einen beschränkten Schutz der Firma (= Name des Einzelunternehmens). Die Firma des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens darf in derselben Sitzgemeinde von keinem anderen neueren Einzelunternehmen verwendet werden.

Eintragungspflicht und freiwillige Eintragung

Eine natürliche Person, die ein Gewerbe betreibt, das im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens CHF 100 000 erzielt hat, muss ihr Einzelunternehmen am Ort der Niederlassung ins Handelsregister eintragen lassen. Von dieser Pflicht ausgenommen sind die Angehörigen der freien Berufe sowie die Landwirte, falls sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (Art. 931 Abs. 1 ORⁱ).

Als Gewerbe gilt eine selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit (Art. 2 Bst. a HRegVⁱⁱ). Selbständig ist die Person dann, wenn sie bezüglich der Einteilung der Zeit und der internen Organisation frei ist. Die Tätigkeit ist wirtschaftlich, wenn sie auf ein materielles Entgelt gerichtet ist (Erwerbstätigkeit). Eine Erwerbsabsicht genügt bereits; die Absicht, Gewinn zu erzielen oder die tatsächliche Erzielung eines Gewinns ist nicht notwendig. Auf dauernden Erwerb ausgerichtet ist die Tätigkeit, wenn es sich nicht bloss um ein einmaliges oder gelegentliches Rechtsgeschäft handelt. Es muss sich aber nicht um die Haupttätigkeit der Person handeln und sie ist auch dann dauerhaft, wenn sie nur saisonal ausgeübt wird. Es reicht, dass die Person die Absicht hat, die Tätigkeit wiederholt auszuüben und sie diese tatsächlich wiederholt ausübt.

Landwirte und Angehörige der freien Berufe (Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Architektinnen und Architekten, Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare etc.) müssen sich im Handelsregister eintragen lassen, wenn das Streben nach Wirtschaftlichkeit gegenüber der persönlichen Beziehung zum Patienten oder Klienten in den Vordergrund tritt.

Weiter setzt die Eintragungspflicht einen Umsatz von mindestens CHF 100 000 während eines Geschäftsjahres voraus. Diese Umsatzgrenze ist identisch mit der Umsatzlimite der Mehrwertsteuerpflicht (Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer [Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20]). Ist eine natürliche Person Inhaberin oder Inhaber mehrerer Einzelunternehmen, so sind deren Jahresumsätze zusammenzurechnen.

Einzelunternehmen, die nicht zur Eintragung verpflichtet sind, haben das Recht, sich eintragen zu lassen (Art. 931 Abs. 3 OR¹).

Neueintragung eines Einzelunternehmens

Für die Neueintragung eines Einzelunternehmens muss dem Handelsregisteramt in der Regel lediglich eine entsprechende Handelsregisteranmeldung eingereicht werden. Mit der Anmeldung wird beantragt, das Einzelunternehmen im Handelsregister eintragen zu lassen. Die Anmeldung muss in der Sprache abgefasst werden, in der auch die Eintragung im Handelsregister erfolgen soll (möglich sind Deutsch und Französisch). In der Handelsregisteranmeldung sind anzugeben:

- die Firma;
- die Unternehmens-Identifikationsnummer, sofern eine solche bereits zugeteilt wurde (bspw. Mehrwertsteuer-Nummer);
- die Sitzgemeinde (politische Gemeinde, in der das Einzelunternehmen seinen Sitz hat);
- das Rechtsdomizil;
- der Zweck;
- die Personalien der Inhaberin oder des Inhabers;
- die Personalien weiterer zeichnungsberechtigter Personen.

Die Anmeldung muss durch die Inhaberin bzw. den Inhaber unterzeichnet werden (Art. 931 Abs. 1 OR¹). Stellvertretung ist für diese Anmeldung nicht möglich.

Die Firma

Die Firma ist der Name des Einzelunternehmens, unter dem es im Geschäftsleben auftritt (z. B. in Inseraten, auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten). Die Firma ist immer so zu verwenden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist.

Der Familienname der Inhaberin oder des Inhabers bildet zwingend den Hauptbestandteil der Firma (Art. 945 Abs. 1 OR¹). Es können Zusätze aufgenommen werden, z. B. Umschreibung der Geschäftstätigkeit, Sitz des Geschäftes oder Fantasiebezeichnungen. Zusätze dürfen aber kein Gesellschaftsverhältnis andeuten (Art. 945 Abs. 3 OR¹), auf eine unzutreffende Rechtsform hinweisen oder auf andere Weise unwahr oder täuschend sein.

Der Familienname muss bei der Eintragung mit dem aktuellen vollständigen amtlichen Namen übereinstimmen. Enthält die Firma weitere Familiennamen, die als solche wahrgenommen werden, muss aus der Firma hervorgehen, welches der Familienname der Inhaberin oder des Inhabers ist (Art. 945 Abs. 2 OR¹).

Beispiele (amtlicher Name der Inhaberin Müller-Meier):

Marianne Müller

Müller-Meier, Restaurant Löwen

Gipserei Blank, Inhaberin Müller-Meier

Müller-Meier Ostermundigen

Drogerie Müller-Meier

ABC Müller-Meier

Unternehmens-Identifikationsnummer

Die Unternehmens-Identifikationsnummer (auch «UID-Nummer», «CHE-Nummer», «MWST-Nummer») beginnt mit den Buchstaben «CHE» gefolgt von neun Ziffern (z. B. CHE-111.222.333). Wenn dem Einzelunternehmen bereits vor der Eintragung im Handelsregister eine solche Nummer zugeteilt wurde (z. B. infolge Mehrwertsteuerpflicht), ist sie zwingend in der Handelsregisteranmeldung anzugeben.

Sitzgemeinde

Anzugeben ist immer die politische Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Rechtsdomizil des Einzelunternehmens befindet.

Beispiel:

Das Einzelunternehmen hat seine Räumlichkeiten in Gümligen. Gümligen ist aber die Ortschaft, nicht die politische Gemeinde. Die als Sitz anzugebende Gemeinde ist Muri bei Bern.

Rechtsdomizil

Das Rechtsdomizil ist die Adresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft), unter der das Einzelunternehmen an seinem Sitz erreichbar ist.

Wenn das Einzelunternehmen in der Sitzgemeinde nicht über eigene Räumlichkeiten (Eigentum, Miete, Untermiete, Pacht etc.) verfügt, kann ein Rechtsdomizil bei Dritten (sog. «c/o-Domizil») bezeichnet werden. Diesfalls muss eine schriftliche Erklärung der Domizilhalterin bzw. des Domizilhalters eingereicht werden, dass sie oder er dem Einzelunternehmen ein Rechtsdomizil am Ort von dessen Sitz gewährt. Die Erklärung ist unterzeichnet durch die Domizilhalterin bzw. den Domizilhalter im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.

Neben dem Rechtsdomizil können weitere Adressen des Einzelunternehmens im Handelsregister eingetragen werden, die nicht in der Sitzgemeinde liegen müssen.

Zweck

Der Zweck ist die Umschreibung der Geschäftstätigkeit, die das Einzelunternehmen ausübt. Die Umschreibung sollte für Dritte möglichst verständlich (nicht allgemein bekannte Fachausdrücke sind zu vermeiden), sachlich und neutral formuliert werden.

Beispiele:

Handel mit Waren aller Art.

Betreiben eines Restaurants und Erbringen von weiteren Dienstleistungen im Gastronomiebereich.

Ausführen von Maler- und Gipsarbeiten.

An- und Verkauf von Motorfahrzeugen und betreiben einer Garage.

Herstellung und Verkauf von Backwaren, Confiserie und weiteren Lebensmitteln.

Erbringen von Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Versicherung und Vorsorge.

Ausführen von Umzügen und anderen Warentransporten.

Personalien

Es ist anzugeben wie die Inhaberin bzw. der Inhaber und allfällige weitere für das Einzelunternehmen zeichnungsberechtigte Personen im Handelsregister eingetragen werden sollen:

Zwingende Angaben:

- Amtlicher Name;
- Mindestens ein Vorname;
- Heimatort bzw. bei ausländischen Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit;
- Wohnort und bei Wohnsitz im Ausland zusätzlich die Landesbezeichnung;
- Zeichnungsberechtigung.

Freiwillige Angaben:

- Ruf-, Kose- oder Künstlernamen(n);
- Akademische Titel (werden nur eingetragen, wenn sie belegt werden).

Möglich sind folgende Zeichnungsberechtigungen:

- Einzelunterschrift
- Kollektivunterschrift (mehrere Personen können nur gemeinsam zeichnen bspw. zu zweien, zu dritt etc. oder zusammen mit bestimmten anderen Personen);
- Einzelprokura (die betreffende Person kann allein alle Arten von Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck des Geschäftes mit sich bringen kann und im Namen der Firma Wechselverpflichtungen eingehen; Grundstücke veräussern oder belasten kann sie nur, wenn ihr diese Befugnis ausdrücklich erteilt worden ist);
- Kollektivprokura (vgl. vorstehende Erklärungen zur Kollektivunterschrift und zur Prokura).

Löschung des Einzelunternehmens im Handelsregister

Gibt die Inhaberin oder der Inhaber eines Einzelunternehmens die Geschäftstätigkeit auf oder überträgt sie oder er das Geschäft auf eine andere Person oder Rechtseinheit, so muss sie oder er die Löschung des Einzelunternehmens anmelden. Die Anmeldung muss durch die Inhaberin oder den Inhaber persönlich unterzeichnet werden (Art. 39 Abs. 1 HRegV²). Stellvertretung ist für diese Anmeldung nicht möglich.

Ist die Inhaberin oder der Inhaber eines Einzelunternehmens verstorben, so muss eine Erbin oder ein Erbe die Löschung zur Eintragung anmelden (Art. 39 Abs. 2 HRegV²). Anstelle einer Erbin oder eines Erben können auch Willensvollstreckerinnen bzw. Willensvollstrecker oder die Erbschaftsliquidatorinnen bzw. Erbschaftsliquidatoren die Handelsregisteranmeldung unterzeichnen. Die Unterschriften sind zu beglaubigen, wenn sie nicht bereits früher für das Einzelunternehmen in beglaubigter Form hinterlegt wurden (Art. 18 Abs. 2 HRegV²). Mit der Anmeldung ist eine Erbescheinigung bzw. ein Beleg für die Einsetzung als Willensvollstreckerin bzw. Willensvollstrecker oder Erbschaftsliquidatorin bzw. Erbschaftsliquidator im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen.

Wird die Geschäftstätigkeit des Einzelunternehmens weitergeführt und sind die Voraussetzungen der Eintragungspflicht gegeben (vgl. Art. 931 Abs. 1 OR¹ und vorstehende Ausführungen), muss die neue Inhaberin bzw. der neue Inhaber das Unternehmen zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Dieses erhält eine neue Unternehmens-Identifikationsnummer.

¹ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)

² Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411)